TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Art der baulichen Nutzung des Baugebietes "Ortsabrundung Dampfach — westlicher Ortsrand" wird festgesetzt:

allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

Die in allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen: § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO — Betriebe des Beherbergungsgewerbes § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO — sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO — Anlagen für Verwaltungen

§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO — Gartenbaubetriebe § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO — Tankstellen

sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig und sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung im Baugebiet wird wie folgt festgelegt:

Grundflächenzahl (GRZ) Geschossflächenzahl (GFZ) 0,8 WA-Gebiet Zahl der Vollgeschosse

3.0 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO, Art. 6 BayBO)

3.1 Das Baugelände ist in offener Bauweise zu bebauen. Als Bauformen sind zugelassen: Einzel- bzw. Doppelhäuser.

3.2 Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 4 und 5 der BayBO sind einzuhalten.

4.0 Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)

4.1 Garagen und Carports müssen einen Abstand von mindestens 5,0 m bis zur Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

4.2 Pro Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze und pro Grundstück mindestens 3 Stellplätze zu errichten.

4.3 Garagen sind freistehend oder am Haus angebaut zugelassen. Die Errichtung ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig

4.4 Garagenzufahrten und Stellplätze sind aus wasserdurchlässigen Materialien (z. B. Pflaster mit Rasenfuge, wasserdurchlässiges Pflaster, Rasengittersteine, etc.) zu erstellen.

4.5 Bei der Einstellung der Zufahrten ist auf vorhandene Beleuchtungsmaste, sowie auf Einrichtungen der Ver- und Entsorgung zu achten.

5.0 Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

5.1 Die Dächer sind als Sattel—, Walm—, Pult—, Flach—, Zelt— und Mansarddach zulässig.

5.2 Dachaufbauten (Gauben, Zwerchhäuser, Dacherker, Dacheinschnitte) sind zulässig. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten darf max. 1/2 der Gebäudebreite betragen.

5.3 Dachdeckungsmaterial: Glänzende und spiegelnde Eindeckungen sind nicht zugelassen. Die Anlage von Sonnenkollektoren oder Photovoltaikmodulen ist zulässig. Unbeschichtete kupfer-, zink- und bleigedeckte Dachflächen sind nicht zugelassen.

6.0 Einfriedungen der Baugrundstücke

6.1 Einfriedungen sind grundsätzlich dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen.

6.2 Geschlossene Einfriedungen sind unzulässig.

Einfriedungen sind Anlagen auf oder entlang der Grundstücksgrenze, die ein Grundstück ganz oder teilweise räumlich abgrenzen. Eine geschlossene Einfriedung erlaubt überwiegend keine Durchsicht, wie z.B. Mauern, Holz- oder Kunststoffwände. Kleinere Sichtbereiche, wie Fenster oder Gitter in überwiegend geschlossenen Wänden, bleiben hierbei außer Betracht.

7.0 Höhenfestsetzungen

7.1 Es wird keine konkrete Höhenfestsetzung getroffen.

Die Höheneinstellung ist durch die Festsetzung der höchstzulässigen Zahl der Voll-Ein Vollgeschoss ist ein oberirdisches Geschoss, wenn die Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die natürliche Geländeoberkante hinausragt.

Ein Vollgeschoss wird mit einer maximalen Höhe von 3,0 m bemessen.

7.2 Dachneigung:

Sattel— oder Walmdächer 20° - 48° 10° - 38° Pultdächer 0° - 10° Flachdächer Zeltdächer 20° - 38° 20° - 70° Mansarddächer

8.0 Textliche Festsetzung der Grünordnung

8.1 Schutz des Bodens

Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern. Bei Lagerung über 8 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion und zum Erhalt des Bodenlebens zwischenzubegrünen.

8.2 Versickerungsfördernde Maßnahmen

Bei der Bebauung und Gestaltung von Freiflächen, einschließlich Stell- und Parkplätzen, ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Belagswahl für die Freiflächen hat sich primär — sofern keine Grundwasser aefährdung besteht und keine funktionalen Gründe zwingend entgegenstehen - auf die Verwendung versickerungsgünstiger Beläge, wie z.B. Pflaster mit Rasenfuge, versickerungsfähiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen auszurichten.

Rodungs- und Holzungsarbeiten

Ggf. erforderliche Gehölzrodungen sind gemäß § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeiten der Vögel (nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

8.4 Schutzmaßnahmen während der Bauzeit

Zum Erhalt vorhandener Gehölze im Baubereich sind Schutzmaßnahmen gemäß den anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

9.0 Hinweise

9.1 Bodenfunde

Art. 8 Abs. 1 DSchG Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmal-

schutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

9.2 Altlasten

Sollten bei Grabungsarbeiten Altdeponien, Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen angetroffen werden, sind die Arbeiten einzustellen und es ist das Landratsamt Haßberge — staatliches Abfallrecht — unverzüglich zu benachrichtigen.

9.3 Abwasserbeseitigung

Das Einzugsgebiet des Umgriffs des Bebauungsplans wird im Trennsystem entwässert. Es ist mit Hangschichten— oder Druckwasser zu rechnen. Eine Ableitung dieses Schichtenwassers oder von Drainwasser in den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig. Die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten,

ebenso die gemeindliche Entwässerungssatzung. Anfallendes Niederschlagswasser kann über eine Regenrückhaltung gedrosselt dem Regenwasserkanal zugeführt werden oder bei ausreichender Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens einer Versickerungsanlage zugeführt werden. Sowohl Regenrückhaltung als auch die Versickerungsanlage sind unter Beachtung der

anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Es ist zu beachten, dass ggf. ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis an das Landratsamt Haßberge zu stellen ist. Die Regenrückhaltung bzw. die Versickerungsanlage ist in den Planunterlagen für Freistellungs— und Genehmigungsverfahren darzustellen und der Nachweis der

Ermittlung des Rückhaltevolumens ist mit vorzulegen.

Auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung können Geruchs—, Staub— und Lärm immissionen aus der Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen auftreten, die auf das Gebiet einwirken können. Ebenso kann es aus der Tierhaltung landwirtschaftlicher Betriebe zu Geruchsemissionen kommen. Diese sind von den Anwohnern hinzunehmen.

9.5 Straßen und Wege

Flächen für die Herstellung des Straßenkörpers, Böschungen, die sich beim Straßenund Wegebau ergeben, sind im Bebauungsplan nicht gesondert ausgewiesen. Diese werden überwiegend außerhalb der im Bebauungsplan erfassten öffentlichen Verkehrsflächen angelegt. Die Inanspruchnahme ist zu dulden. Entschädigungsansprüche

ergeben sich hieraus für die betroffenen Grundstückseigentümer nicht. Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den, an die öffentlichen Verkehrsflächen anarenzenden Grundstücken, unterirdische Einbauten wie Stützkeile für die Randbefestigungen, Frostschutzschürze etc. entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0,65 m und einer Tiefe von ca. 0,60 m sowie Fundamentsockel der Straßenbeleuchtung zu dulden. Entschädigungsansprüche ergeben sich hieraus für die betroffenen Grundstückseigentümer nicht.

In Kreuzungsbereichen sind die Sichtdreiecke freizuhalten. Einfriedungen, die die Höhe von 0,80 m überschreiten und zu Sichtbehinderungen führen, sind nicht zulässig.

Die geltenden Regelungen des Nachbarrechts gemäß Art. 47 AGBGB sind zu beachten. Die Freihaltung des Lichtraumprofils von der Baumkrone bis 4,50 m Höhe an Erschließungsstraßen ist durch Auswahl geeigneter Baumarten und Kronenpflege zu gewährleisten.

Luftwärmepumpen

Bei der Planung und Errichtung von Luftwärmepumpen ist eine lärmemissionsarme Ausführung zu verwenden (Schallleistungspegel LWA \leq 50 dB(A)), die einen geringen Anteil an tieffrequenten Geräuschanteilen emittiert. Diese Anlage ist auf der von den Immissionsorten (Nachbarwohnhäuser) abgewandten Gebäudeseite aufzustellen.

ZEICHENERKLÄRUNG ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

Nutzungsschablone A Art der baulichen Nutzung B Zahl der Vollgeschosse C Grundflächenzahl GRZ D Geschossflächenzahl GFZ

Bauweise

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

> allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17 BauNVO)

z. B. I Zahl der Vollgeschosse

z.B. 0,4 Grundflächenzahl GRZ § 19 BauNVO

offene Bauweise

(0,8) Geschossflächenzahl GFZ § 20 BauNVO

3. Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

4. Hauptversorgungs— und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

—

→

Bestehende unterirdische Leitungen Regenwasserkanal / Schmutzwasserkanal

5. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Grundstücksein— und ausfahrt ohne Festsetzung der genauen Lage innerhalb des zulässigen Ein— und Ausfahrtsbereiches.

6. Flächen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Regenrückhaltebecken ohne Standortbindung Auf den Grundstücken sind je 10 m² befestigte Fläche 0,29 m³ Regenrückhaltevolumen anzulegen. Die Drossel der Regenrückhaltung ist auf 0,007 l/s je 10 m² befestigte Fläche einzustellen. Zur Prüfung des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage ist der Zugang jederzeit zu gewährleisten.

7. Sonstige Planzeichen

7.1 Festsetzungen

— — — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (nach § 9 Abs. 7 BauGB)

---- Geplante Grundstücksgrenze

7.2 Hinweise

Sträucher:

Corylus avellana

Cornus sanguinea Cornus sanguinea

Euonymus europaeus Ligustrum vulgare

Hochstamm, 2 x v, mB, StU 8-10cm/12-14cm bzw. Hochstamm, 3 x v, mB, StU 14-16cm/16-18cm

Lonicera xylosteum

Prunus spinosa

Viburnum opulus

Rosa canina

BÄUME II. ORDNUNG

Acer campestre

Acer platanoides

Carpinus betulus

Acer pseudoplatanus

bestehende Neben- und Hauptgebäude

PFLANZLISTE I: Str., 2 x v, oB, Höhe: 60-100 cm

Liguster

Schlehe

GEHÖLZARTENLISTE II: (heimische Arten)

Feld-Ahorn

Spitz-Ahorn

Berg-Ahorn

Hainbuche

Hundsrose

Schneeball

Roter Hartriegel

Pfaffenhütchen

Blutroter Hartriegel

Gemeine Heckenkirsche

Prunus avium

Salix alba

l Tilia cordata

Pyrus communis

bestehende Flurstücksnummern bestehende Grundstücksgrenzen

Höhenschichtlinien Bauparzellennummer Gewässer mit Fließrichtung



Dampfach

Übersichtsplan Maßstab 1:10000

Gemeinde Wonfurt

Fax: 09525/98293-9

Mail: info@ise-ing.de

Enka thiburand

Dipl.-Ing. (FH) Erika Stubenra

9.02.2019

31.07.2018

16.05.2018 DATUM

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan "Ortsabrundung Dampfach - westlicher Ortsrand"

Der Gemeinderat Wonfurt hat in der Sitzung vom 30.01.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans "Ortsabrundung Dampfach – westlicher Ortsrand" als Planungsvorhaben im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 17.05.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.05.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.02.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.05.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.06.2018 bis 03.07.2018 beteiligt.

Aufgrund des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wurde der Entwurf geändert und ergänzt. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

wurde am 20.09.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 31.07.2018 wurde mit der Begründung gemäß

§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 01.10.2018 bis 05.11.2018 erneut öffentlich ausgelegt. Zu dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 31.07.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 01.10.2018 bis 05.11.2018 erneut beteiligt.

Die Gemeinde Wonfurt hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 19.02.2019 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 19.02.2019 als Satzung beschlossen.

Wonfurt, den ___.__

Ausgefertigt

VORHABENSTRÄGER:

97531 Theres

Gemeinde Wonfurt

über die VG Theres, Rathausstraße 3

16.05.2018 / 31.07.2018 / 19.02.2019 DATUM

in der Zeit vom 01.06.2018 bis 03.07.2018 öffentlich ausgelegt.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 28.02.2019 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Wonfurt, den ___.__

Vogel-Kirsche Wild-Birne Bürgermeister Salweide Winter-Linde

